

**Vorlage Nr. 101.19.192**

31. August 2021  
1 von 3

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Durch die Übernahme der Stadtschleuse Kassel von der Bundesrepublik Deutschland mit Kaufvertrag vom 14. April 2020 und der damit einhergehenden Entscheidung, dass Bau, Betrieb und Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel vom Eigenbetrieb KASSELWASSER übernommen werden soll, ist es notwendig, diese Aufgabe in die Betriebssatzung zu übernehmen. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit weitere notwendige Änderungen gesammelt, die im Zuge dieser Satzungsänderung vorgenommen werden sollen.

Zu Artikel 1:

Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel wird als neuer Absatz dem § 1 hinzugefügt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2:

In § 2 Absatz 1 wird die Aufgabe des Betriebs und der Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel hinzugefügt.

KASSELWASSER benötigt die Wasserversorgungsanlagen neben der Wasserversorgung auch für Zwecke der brandschutzbezogenen Löschwasserbereitstellung, um den Städten Kassel und Vellmar als Träger des

Brandschutzes Löschwasser bereitstellen zu können. Die Vergütung der Bereitstellung von Löschwasser für Brandschutzzwecke wird zukünftig in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2 von 3

Zu Artikel 3:

Neben dem Verweis auf die nach dem Eigenbetriebsgesetz dem Magistrat obliegenden Aufgaben wird zur Klarstellung eingefügt, dass die zuständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen von Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb KASSELWASSER bzw. die Betriebsleitung übertragen wurden, weiterhin der Magistrat der Stadt Kassel ist.

Zu Artikel 4:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5:

Aufgrund der in der Praxis oft schwer einzuhaltenden Ladungsfrist, wurde die Frist auf eine Woche reduziert. Eine Ladungsfrist von 7 Tagen erscheint ausreichend, um sich in die entsprechenden Unterlagen einzuarbeiten.

Weiterhin wurde die Möglichkeit der elektronischen Einladung der Betriebskommissionsmitglieder per E-Mail, sowie der dafür nötigen Anforderungen, aufgenommen.

Nach der Beschlussfassung der Betriebskommission in der Sitzung vom 24. Juni 2021 soll gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 die Bestimmung des § 58 Absatz 1 i.V.m. § 53 Absatz 2 HGO sinngemäß für die Sitzungen der Betriebskommission gelten. Dies muss beschränkt werden auf die Bestimmung des § 58 Absatz 1 Satz 5 i.V.m. § 53 Absatz 2 HGO; hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen und zu korrigierenden Fehler in der von der Betriebskommission beschlossenen Fassung der Änderungssatzung.

Zu Artikel 6 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Um etwaige Änderungen der Satzung aufgrund von neu verabschiedeten Datenschutzgesetzen oder Datenschutzverordnungen zu vermeiden, wurde hier eine allgemeine Formulierung gewählt, anstatt die aktuell geltenden Rechtsnormen aufzuzählen.

Zu Artikel 8:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten im TVöD aufgegeben wurde.

Die Betriebskommission hat der Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2021 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30. August 2021 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister